

Neue Anforderungen an Online-Händler ab 3. Dezember:

## Geoblocking-Verordnung erfordert Anpassungen

Ab dem 3. Dezember 2018 muss die Geoblocking Verordnung der EU, die am 22. März in allen EU-Staaten in Kraft trat, angewendet werden. Durch diese Verordnung soll ein möglichst unbeschränkter Waren- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der EU gewährleistet werden. Fast Zweidrittel der europäischen Online-Händler verkaufen grenzüberschreitend.

### Definition Geoblocking

Beim Geoblocking wird dem Nutzer aufgrund seines Aufenthaltsortes der Zugang zu bestimmten Webseiten oder zu Teilen der Webseiten verwehrt. Beispielsweise können Versandmöglichkeiten eingeschränkt werden, Konten nicht akzeptiert, die Rechnungsstellung an ausländische Adressen abgelehnt werden oder auch unterschiedliche Konditionen für bestimmte Kunden festgelegt werden. Festgestellt wird der Aufenthaltsort bspw. durch die IP-Adresse, die eine Länderkennung enthält. Kunden mit einer deutschen IP-Adresse kommen dann nur auf die deutsche Seite, Kunden mit spanischer IP-Adresse nur auf die spanische Seite. Durch die Geoblocking-Verordnung wird Geoblocking grundsätzlich verboten, da es sich um Diskriminierung handelt.

### Geltungsbereich

Die neue Verordnung gilt nur für Kunden. Dieser Begriff ist so definiert, dass einerseits Endverbraucher gemeint sind und andererseits Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen für sich selbst, ohne sie weiterzuverwerten, kaufen. Fraglich ist, wie diese Endverbraucher-eigenschaft geprüft werden soll. Die Verordnung gilt für alle Anbieter, d.h. sowohl für Online-Händler als auch für Online-Marktplätze - egal wie groß sie sind.

### Status quo

Bei vielen Online-Shops gibt es verschiedene Länderseiten, die an die Zielländer in Bezug auf die Sprache, die Zahlungsmodalitäten und Lieferbedingungen etc. angepasst sind. Nutzer mit entsprechen-

der IP-Adresse werden automatisch auf diese Seiten gelenkt. Dieser Automatismus ist ab dem 3. Dezember grundsätzlich verboten.

Die Geoblocking-Verordnung bezieht sich auf Waren und Dienstleistungen. Art. 4 regelt drei Szenarien, in denen die Kunden durch AGB nicht mehr unterschiedlich behandelt werden dürfen:

- 1.) beim Verkauf von Waren - die **Lieferung ist aber nicht betroffen**. Käufer müssen die Ware selbst abholen oder die Lieferung selbst organisieren.
- 2.) elektronische Dienstleistungen müssen allen EU-Bürgern gleichermaßen zur Verfügung stehen.
- 3.) Dienstleistungen, die an einem bestimmten Ort erbracht werden (Konzertkarten, Hotelbuchungen, Autovermietungen) müssen für alle Kunden gleich sein.

### Ausnahmen ab 3. Dezember

Kunden können der Weiterleitung ausdrücklich zustimmen, um bspw. eine muttersprachliche Seite aufzurufen. Ein niederländischer Kunde, der einen deutschen Shop besucht, kann durch aktives Anklicken eines Buttons z. B. die niederländische Version aufrufen. Es ist möglich im Nutzerkonto diese Präferenz abzuspeichern, ein Widerruf muss aber jederzeit möglich sein.

Manchmal gibt es rechtliche Gründe für eine Weiterleitung, wenn z.B. die Regelungen für den Vertrieb und die Werbung für bestimmte Produkte unterschiedlich sind. Dies gilt z. B. für E-Zigaretten, Heilmittel, Nahrungsergänzungsmittel. Hier entstehen bei Mischsortimenten enorme Umsetzungsprobleme!

Aufgrund unterschiedlicher Mehrwertsteuersätze in den verschiedenen Ländern ist es möglich, unterschiedliche Bruttopreise anzugeben, solange der Nettopreis einheitlich ist. Händler müssen unterschiedliche außervertragliche gesetzliche Anforderungen umsetzen, dürfen also bspw. nicht gegen Bestimmungen des Jugendschutzes verstoßen. Auch Kennzeichnungspflichten müssen erfüllt werden.

Der Anbieter muss die Gründe für eine Weiterleitung, Sperre oder Einschränkung deutlich kommunizieren.

### AGB anpassen

Die AGB müssen für alle Kunden gleich sein. Es darf keine Unterschiede mehr geben, die aus dem Herkunftsland des Kunden begründet sind. Ein deutscher Kunde muss z.B. von Sonderangeboten in Frankreich profitieren können.

Allerdings werden die Shopbetreiber nicht verpflichtet, in alle EU-Staaten zu liefern. Es müssen nur alle Liefermöglichkeiten allen gleichermaßen angeboten werden, z. B. eine Abholung im Geschäft muss auch für ausländische Besteller möglich sein.

Die Lieferkonditionen sollten Sie an Ihre Liefergebiete anpassen, hier sind länderspezifische Konditionen weiterhin möglich. Sie müssen nur für alle Kunden nutzbar sein. So muss z. B. ein französischer Kunde eine Lieferung nach Belgien erhalten, wenn Sie nur Lieferungen innerhalb Deutschlands und in die Be-Ne-Lux-Staaten anbieten.

**Praxistipp:** Während des Bestellprozesses muss es möglich sein, eine von der Rechnungsadresse abweichende Lieferadresse in die Länder, in die Sie liefern, anzugeben.

Es ist gut möglich, dass sich neue Geschäftsmodelle in Bereich des Transportwesens entwickeln. Vielleicht eine Möglichkeit, ein zusätzliches Standbein aufzubauen.

### Zahlungsweisen

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat schon vor längerem entschieden, dass Zahlungen von ausländischen Konten aus EU-Mitgliedsstaaten von deutschen Händlern akzeptiert werden müssen (Az. 9 VO 260/2012 - Revision beim Bundesgerichtshof unter I ZR 93/18).

Ab 3. Dezember dürfen Sie als Händler keine unterschiedlichen Zahlungsbedingungen anbieten, wenn die Bedingungen von der Staatsangehörigkeit, dem Wohnort, dem Standort des Kontos, der Niederlassung des Zahlungsdienstleisters

oder des Ausstellungsortes des Zahlungsinstrumentes abhängen (Art. 5 Abs. 1). Betroffen sind nur Zahlungen, die elektronisch innerhalb derselben Zahlungsmarke und Kategorie erfolgen, die sog. starke Kundenauthentifizierung sichergestellt ist und die Zahlung in einer vom Händler akzeptierten Wahrung erfolgt. Als Handler konnen Sie also weiterhin entscheiden, welche Zahlungsmethoden Sie akzeptieren. Wenn Sie z.B. Kreditkarten akzeptieren, dann muss jeder mit Kreditkarte bezahlen konnen, egal aus welchem EU-Land. Sie konnen aber weiterhin bestimmte Kreditkarten ausschlieen oder festlegen, dass Sie private Karten akzeptieren, Firmenkarten aber nicht. Wenn objektive Grunde vorliegen, z.B. berechnigte Zweifel an der Kreditwurdigkeit, dann kann die Ware bis zur Bestatigung der Zahlung zuruckgehalten werden. Auch Vorauszahlungen durch uberweisung konnen gefordert werden. Aber niemals pauschal aufgrund des Herkunftslandes, sondern immer auf den Einzelfall bezogen.

### Sanktionen

Die Mitgliedsstaaten sind von der EU verpflichtet worden, im Falle der Nichtbeachtung empfindliche Strafen zu ver-

hangen. In Deutschland wird das Telekommunikationsgesetz angepasst und erganzt. Die Ordnungswidrigkeiten sollen je nach Schwere mit bis zu 300.000 Euro Strafe belegt werden. Zustandig wird die Bundesnetzagentur.

### Probleme in der Praxis

Es gibt in den EU-Staaten sehr viele unterschiedliche Regelungen im Vertragsrecht, zum Beispiel im Bereich Gewahrleistung oder auch bei Zahlungsbedingungen, die oftmals eine Ungleichbehandlung fordern. Moglich ist diese ab Dezember nur noch, wenn sie nicht diskriminierend ist. Die Gerichte werden hier Klarheit schaffen mussen, was Diskriminierung ist und was nicht. Ein weiteres Feld, auf dem Rechtsunsicherheit geschaffen wird.

Die EU-Politiker konnten bislang keine Harmonisierung des Vertragsrechtes erreichen, jetzt mussen die Handler sich im Dschungel unterschiedlicher Vorgaben einen moglichst sicheren Weg bahnen.

### Was sollten Sie machen?

Passen Sie Ihren Shop an folgende Erfordernisse an:

- Akzeptanz von auslandischen Rechnungsanschriften,

- Akzeptanz von Zahlungsmethoden ohne Diskriminierung,
- sollte Ihr Shop mehrsprachig sein, prufen Sie, ob Weiterleitungen notig sind, um unterschiedliche gesetzliche Vorgaben zu erfullen.
- Falls keine Weiterleitungen erforderlich sind, schalten Sie diese ab und bieten den Kunden die Moglichkeit, aktiv die gewunschte Sprache auszuwahlen.
- Prufen Sie, ob Sie ggf. Lieferbeschrankungen einfuhren.
- Sollten Sie abgemahnt werden, holen Sie unbedingt vor der Zahlung juristischen Rat ein.

Sollten Sie die Geoblocking-Verordnung ignorieren, laufen Sie Gefahr, abgemahnt zu werden, da die neuen Bestimmungen als Marktzugangsregelungen im Sinne des § 3 a UWG gelten durften.

Ziel der EU-Parlamentarier ist es, eine weitestgehende Harmonisierung im EU-Raum zu erreichen. Dies bedeutet, dass in zwei Jahren eine uberprufung der Verordnung geplant ist, um dann weitere Manahmen einzuleiten.

Anzeige

H F B G M B H  
Creditversicherungsmakler

## Sie beschaftigen sich mit dem Thema Factoring?



Dirk Bedenbecker  
Geschaftsfuhrer

### Wir liefern die beste Losung fur Sie:

- >> Zum besten Preis und Zinssatz
- >> Mit dem einfachsten Handling
- >> Unabhangig von Bank und Lieferant
- >> Wenn gewunscht still und inhouse

**Profitieren Sie von unseren mehr als 15 Jahren Erfahrung in der Vermittlung und Betreuung von Factoringlosungen.**

HFB Creditversicherungsmakler GmbH  
Luxemburger Str. 188  
50937 Koln

info@HFBGmbH.com  
www.factoringratgeber.de  
Tel.: +49 221 29784578